

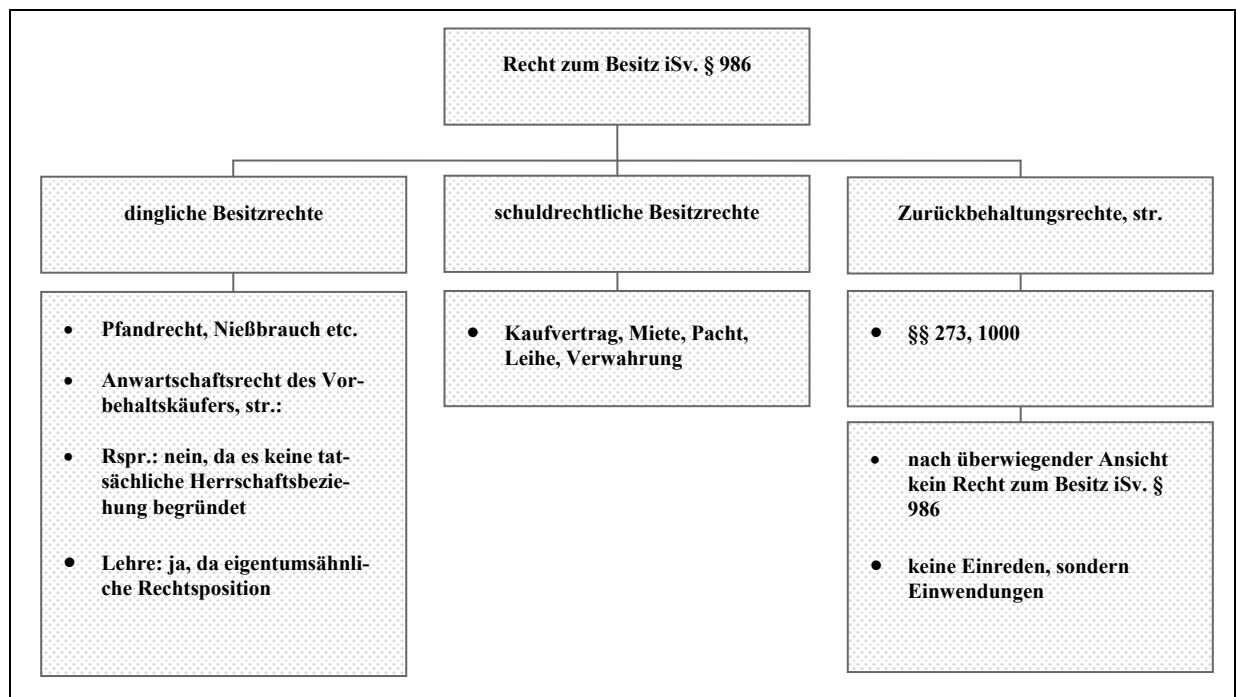
Das Eigentümer-Besitzer-Verhältnis

I. Der Herausgabeanspruch aus § 985

Wo ist das Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (EBV) geregelt?	<ul style="list-style-type: none">• in den §§ 985 - 1007
Unter welcher Voraussetzung sind die §§ 987 ff. nur anwendbar?	<ul style="list-style-type: none">• die §§ 987 ff. sind anwendbar, wenn eine Vindikationslage besteht• eine Vindikationslage besteht, wenn ein anderer als der Eigentümer die Sache ohne Berechtigung besitzt• die Art des Besitzes (Mitbesitz, mittelbarer Besitz usw.) ist dabei unerheblich
Stellt das Recht zum Besitz iSv. § 986 Abs. 1 S. 1 eine Einrede oder eine Einwendung dar?	<ul style="list-style-type: none">• dem Wortlaut der Vorschrift nach („kann... verweigern“) stellt das Recht zum Besitz eine Einrede dar• nach überwiegender Ansicht stellt § 986 aber eine Einwendung dar; das Gericht muss ein Besitzrecht des Besitzers also von Amts wegen berücksichtigen
Welche Rechte kommen als Besitzrechte iSv. § 986 in Betracht?	<ul style="list-style-type: none">• zwei Gruppen von Rechten:<ol style="list-style-type: none">1. dingliche Besitzrechte2. schuldrechtliche Besitzrechte
Vermitteln die Zurückbehaltungsrechte aus §§ 273, 1000 ein Recht zum Besitz iSv. § 986?	<ul style="list-style-type: none">• nach überwiegender Ansicht nicht• die Zurückbehaltungsrechte stellen Einreden dar, § 986 aber eine Einwendung• im übrigen unterscheiden sich die Rechtsfolgen:<ol style="list-style-type: none">1. §§ 273, 1000: macht der Schuldner sein Zurückbehaltungsrecht geltend, so ist er gegen Empfang der ihm gebührenden Leistung zur Leistung verpflichtet, § 274 Abs. 12. § 986: der Eigentümer kann dagegen nicht die Herausgabe der Sache verlangen, wenn sich der Besitzer auf ein ihm zustehendes Recht zum Besitz beruft; sein Anspruch ist dann ausgeschlossen
Nenne Beispiele für dingliche Besitzrechte!	<ul style="list-style-type: none">• § 1036 Abs. 1: „Der Nießbraucher ist zum Besitze der Sache berechtigt.“• § 1205 Abs. 1: „Zur Bestellung des Pfandrechts ist erforderlich, dass der Eigentümer die Sache dem Gläubiger übergibt und beide darüber einig sind, dass dem Gläubiger das Pfandrecht zustehen soll.“

<p>Vermittelt das Anwartschaftsrecht des Vorbehaltskäufer diesem ein Recht zum Besitz iSv. § 986?</p>	<ul style="list-style-type: none"> das ist umstritten: <ol style="list-style-type: none"> Rechtsprechung: das Anwartschaftsrecht verleiht dem Vorbehaltskäufer kein Recht zum Besitz; es begründet nämlich noch keine unmittelbare Herrschaftsbeziehung zu der Sache Literatur: das Anwartschaftsrecht verleiht dem Vorbehaltskäufer eine Position, die bereits dem Eigentum angenähert ist; daher Recht zum Besitz
<p>In welcher Konstellation kommt es auf die Frage an, ob das Anwartschaftsrecht dem Vorbehaltskäufer ein Besitzrecht vermittelt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> beim gutgläubigen Zweiterwerb des Anwartschaftsrechts vom Zweitkäufer Beispiel: A übereignet seinen Lastwagen der B zur Sicherheit; dann verkauft er den Lastwagen unter Eigentumsvorbehalt an den C; B verlangt nun Herausgabe des Lastwagens von C
<p>Nenne Beispiele für schuldrechtliche Besitzrechte iSv. § 986!</p>	<ul style="list-style-type: none"> Miete, Pacht, Leihe, Kauf

Grafik: Das „Recht zum Besitz“ iSv. § 986



<p>A verkauft dem B ein Grundstück. Als B elf Jahre nach Abschluss des Kaufvertrages die Auflassung des Grundstücks verlangt, beruft sich A auf die Verjährung des Anspruchs. Er verlangt nun die Herausgabe des Grundstücks. Mit Erfolg?</p>	<ul style="list-style-type: none"> fraglich ist, ob B ein Recht zum Besitz iSv. § 986 zusteht dies ist der Fall; die Verjährung des Übereignungsanspruchs wirkt sich nicht auf das Besitzrecht des B aus
---	--

	<ul style="list-style-type: none"> das Besitzrecht folgt nämlich aus dem Anspruch des B auf Übergabe der Kaufsache (hier: des Grundstücks)
V verkauft dem K einen Sportwagen unter Eigentumsvorbehalt. Noch bevor er den Kaufpreis abbezahlt hat, baut K einen Unfall. Er gibt den Wagen in der Werkstätte des U zur Reparatur ab. Da K die nächsten drei Raten nicht zahlt, tritt V vom Vertrag zurück. Er verlangt nun von U die Herausgabe des Wagens.	<ul style="list-style-type: none"> V könnte einen Herausgabeanspruch aus § 985 haben V ist Eigentümer, da K den Kaufpreis nicht vollständig beglichen hat U ist Besitzer; fraglich ist aber, ob dem U ein Recht zum Besitz iSv. § 986 Abs. 1 S. 1 zusteht vgl. dazu die folgende Tabelle

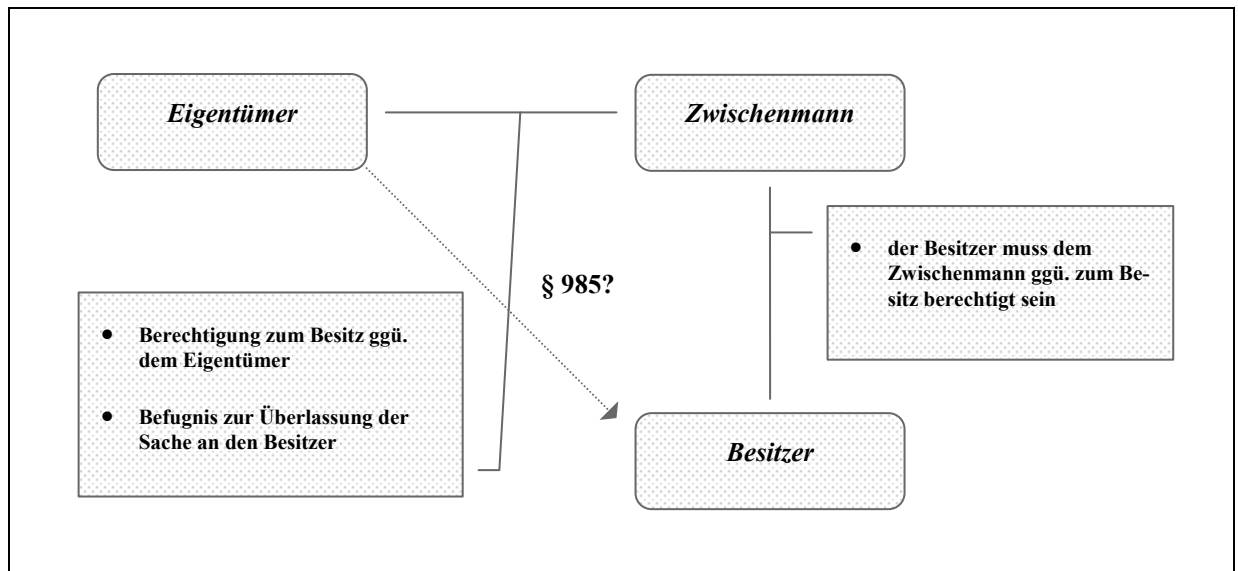
Tabelle: der nicht mehr berechnigte Besitzer

	Rechtsprechung (BGH)	herrschende Lehre	Medicus
Standpunkt	<ul style="list-style-type: none"> U hat kein Recht zum Besitz iSv. § 986 Abs. 1 S. 1 ein gutgläubiger Erwerb des Unternehmerpfandrechts nach §§ 647, 1257, 1207, 932 Abs. 1 ist nicht möglich eine entsprechende Anwendung des § 1207 setzt nämlich voraus, dass das gesetzliche Pfandrecht bereits entstanden ist, § 1257 somit sind die §§ 994 ff. und damit auch das Zurückbehaltungsrecht aus § 1000 anwendbar dass U die Verwendungen noch vor dem Rücktritt des V gemacht hat, ist unschädlich der berechnigte Besitzer darf nämlich nicht schlechter stehen als der unberechnigte 	<ul style="list-style-type: none"> U hat ein Recht zum Besitz iSv. § 986 Abs. 1 S. 1 er hat nämlich gutgläubig ein Unternehmerpfandrecht (§ 647) erworben die Vorschriften über den gutgläubigen Erwerb eines Pfandrechts (§§ 1207, 932, 934) sind auch auf gesetzliche Pfandrechte anwendbar dies folgt aus § 366 Abs. 3 HGB 	<ul style="list-style-type: none"> der Eigentümer des Fahrzeugs wird in der Regel darin eingewilligt haben, dass das Fahrzeug nötigenfalls repariert wird er hat damit auch in die Entstehung des Unternehmerpfandrechts eingewilligt
Kritik	<ul style="list-style-type: none"> der Unternehmer macht keine „Verwendungen“ auf den Gegenstand dies tut vielmehr der Besteller, da er die Reparaturkosten bezahlen muss § 1000 ist also nicht anwendbar 	<ul style="list-style-type: none"> der Unternehmer wird in der Regel nicht gutgläubig sein er darf nämlich nicht damit rechnen, dass das abgegebene Fahrzeug tatsächlich dem Besteller gehört 	

Welche Alternativen umfasst § 986?	<ul style="list-style-type: none"> drei Alternativen: 1. eigenes Recht zum Besitz, § 986 Abs. 1 S. 1 Alt. 1
------------------------------------	---

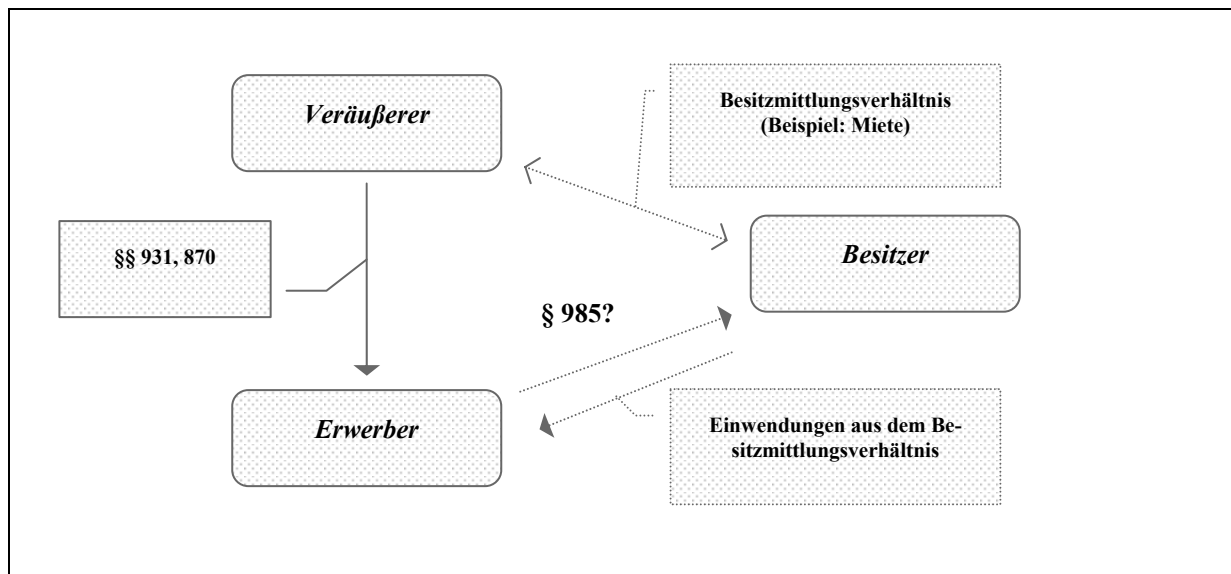
	<p>2. abgeleitetes Recht zum Besitz, § 986 Abs. 1 S. 1 Alt. 2</p> <p>3. Besitzrecht nach § 986 Abs. 2</p>
<p>Unter welchen Voraussetzungen besteht ein „abgeleitetes Recht zum Besitz“ iSv. § 986 Abs. 1 S. 1 Alt. 2?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • der Voraussetzungen: <ol style="list-style-type: none"> 1. der unmittelbare Besitzer muss dem Zwischenmann gegenüber zum Besitz berechtigt sein 2. der Zwischenmann muss dem Eigentümer gegenüber zum Besitz berechtigt sein 3. der Zwischenmann muss zur Überlassung der Sache an den unmittelbaren Besitzer befugt gewesen sein

Grafik: das abgeleitete Recht zum Besitz, § 986 Abs. 1 S. 1 Alt. 2



<p>Erkläre das Besitzrecht nach § 986 Abs. 2!</p>	<ul style="list-style-type: none"> • § 986 Abs. 2 knüpft an den Fall an, dass der Eigentümer das Eigentum an der Sache durch Abtretung des Herausgabeanspruchs erlangt hat • in diesem Fall kann der Besitzer dem Eigentümer die Einwendungen entgegensetzen, die ihm gegenüber dem ursprünglichen Gläubiger zustanden
<p>Gilt das Besitzrecht nach § 986 Abs. 2 auch für den Fall, dass der Eigentümer die Sache durch Vereinbarung eines Besitzmittlungsverhältnisses (§§ 930, 868) erlangt hat?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • § 986 Abs. 2 ist hier nicht direkt, wohl aber entsprechend anwendbar • dies ergibt sich aus der strukturellen Ähnlichkeit beider Veräußerungsformen • auch im Falle einer Veräußerung nach §§ 930, 868 wird das Eigentum nämlich „über den Kopf des unmittelbaren Besitzers hinweg“ übertragen

Grafik: Das Besitzrecht nach § 986 Abs. 2



<p>Kann der mittelbare Besitzer zur Herausgabe der Sache verklagt werden?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • für den Herausgabeanspruch ist die Besitzform unerheblich • auch der mittelbare Besitzer kann daher zur Herausgabe der Sache verklagt werden • in der Regel schuldet er allerdings nur die Abtretung des Herausgabeanspruchs • nach überwiegender Ansicht kann der mittelbare Besitzer aber auch direkt zur Herausgabe der Sache verklagt werden • Argument: die Abtretung des Herausgabeanspruchs ist wirkungslos, wenn der mittelbare Besitzer die Sache von dem unmittelbaren Besitzer zurückerhält
---	--

Tabelle: Verurteilung des mittelbaren Besitzers zur Herausgabe der Sache

<p>Kann sich der Eigentümer überhaupt an den mittelbaren Besitzer wenden?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ja; für den Herausgabeanspruch nach § 985 ist die Besitzform unerheblich
<p>Kann der Eigentümer vom mittelbaren Besitzer die Herausgabe der Sache verlangen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • in der Regel kann der Eigentümer nur die Abtretung des Herausgabeanspruchs (§ 870) verlangen • nach überwiegender Ansicht kann der mittelbare Besitzer aber auch direkt zur Herausgabe der Sache verklagt werden
<p>Argumente dafür</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die Abtretung des Herausgabeanspruchs ist nutzlos, wenn der mittelbare Besitzer die Sache vorher vom unmittelbaren Besitzer zurückerlangt
<p>Argumente dagegen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • der mittelbare Besitzer wird einem unvertretbaren Haftungsrisiko ausgesetzt • ist er zur Herausgabe der Sache nicht imstande, muss er nämlich Schadensersatz statt der Leistung nach § 283 leisten

Auflösung	<ul style="list-style-type: none"> • der mittelbare Besitzer darf nur dann direkt zur Herausgabe verklagt werden, wenn er <ol style="list-style-type: none"> 1. imstande ist, die Sache direkt herauszugeben oder 2. sein Unvermögen, dies zu tun, selbst verschuldet hat
An wen muss der unberechtigte Besitzer die Sache herausgeben?	<ul style="list-style-type: none"> • grundsätzlich an den Eigentümer • nach § 986 Abs. 1 S. 2 ausnahmsweise an den mittelbaren Besitzer (besser: Zwischenmann); vier Voraussetzungen: <ol style="list-style-type: none"> 1. der Zwischenmann ist dem Eigentümer gegenüber zum Besitz berechtigt 2. der Zwischenmann war vorher unmittelbarer Besitzer der Sache 3. er war zur Weitergabe der Sache nicht befugt 4. er kann und will den Besitz wieder übernehmen
Sind die Regeln des allgemeinen Schuldrechts auf den Herausgabeanspruch aus § 985 anwendbar?	<ul style="list-style-type: none"> • der Anspruch aus § 985 ist ein dinglicher Anspruch; die Regeln des allgemeinen Schuldrechts sind somit allenfalls entsprechend anwendbar • vgl. die folgende Tabelle

Tabelle: Anwendung der Regeln des allgemeinen Schuldrechts auf den Anspruch aus § 985

§ 398	<ul style="list-style-type: none"> • unanwendbar • der Herausgabeanspruch aus § 985 kann nicht isoliert abgetreten werden
§§ 275 ff.	<ul style="list-style-type: none"> • mit Ausnahmen unanwendbar • § 275 ist unanwendbar, weil bereits der Tatbestand des § 985 entfällt, wenn der Besitzer den Besitz an der Sache verliert • § 281 ist unanwendbar, da die §§ 989 ff. das Unvermögen des Besitzers zur Herausgabe der Sache abschließend regeln • umstritten ist, ob § 283 anwendbar ist: <ol style="list-style-type: none"> 1. Argument dagegen: § 283 setzt voraus, dass die Herausgabe unmöglich ist; das ist bei § 985 aber ausgeschlossen, da in diesem Fall bereits der Tatbestand der Norm nicht erfüllt wäre 2. Argument dafür (h. M.): der dingliche Gläubiger darf nicht schlechter gestellt werden als der schuldrechtliche; Schadensersatz allerdings nur gegen Übereignung der Sache
§§ 293 ff. (Annahmeverzug)	<ul style="list-style-type: none"> • uneingeschränkt anwendbar
§§ 362 ff.	<ul style="list-style-type: none"> • nur § 362 Abs. 1 ist anwendbar

Welche Gegenrechte kann der Besitzer gegenüber dem Herausgabeverlangen des Eigentümers geltend machen?	<ul style="list-style-type: none"> • zwei Arten von Gegenrechten: 1. die Zurückbehaltungsrechte, §§ 1000, 273 (a. A. die Rspr.) 2. § 817 S. 2 analog, str.
--	---

II. Ansprüche auf Schadensersatz und Nutzungsherausgabe

1. Schadensersatz

Welche unterschiedlichen Haftungstatbestände enthalten die §§ 987 ff. im Hinblick auf den Schadensersatz?	<ul style="list-style-type: none"> • vier verschiedene Haftungstatbestände: 1. Haftung des verklagten Besitzers, § 989 2. Haftung des bösgläubigen Besitzers, § 990 Abs. 1 3. Haftung des deliktischen Besitzers, § 992 4. Haftung des redlichen Besitzmittlers, § 991 Abs. 2 iVm. § 989
Auf wessen Kenntnis kommt es für die Haftung nach §§ 990, 989 an?	<ul style="list-style-type: none"> • grundsätzlich auf die Kenntnis des Besitzers • zwei Ausnahmen: 1. Bösgläubigkeit nicht voll Geschäftsfähiger 2. Bösgläubigkeit des Gehilfen

Tabelle: Der Anspruch des Eigentümers auf Schadensersatz

Haftung des verklagten Besitzers, § 989	Haftung des bösgläubigen Besitzers, § 990 Abs. 1	Haftung des deliktischen Besitzers, § 992	Haftung des redlichen Besitzmittlers, § 991 Abs. 2 iVm. § 989
<ol style="list-style-type: none"> 1. Vindikationslage zur Zeit der schädigenden Handlung 2. Rechtshängigkeit (§ 261 ZPO) des Herausgabeanspruchs 3. Verschlechterung, Untergang oder anderweitige Unmöglichkeit der Herausgabe der Sache 4. Verschulden, § 276 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Vindikationslage 2. Bösgläubigkeit 3. Verschlechterung, Untergang oder anderweitige Unmöglichkeit der Herausgabe der Sache 4. Verschulden, § 276 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Vindikationslage 2. Besitzverschaffung durch schuldhaft (!) verbotene Eigenmacht oder durch eine Straftat 3. Erfüllung eines der Tatbestände der §§ 823 ff. (Rechtsgrundverweisung) 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Vindikationslage 2. wirksames Besitzmittlungsverhältnis 3. Gutgläubigkeit des Besitzers beim Erwerb des Besitzes 4. Verschlechterung, Untergang oder anderweitige Unmöglichkeit der Herausgabe der Sache 5. Verantwortlichkeit des unmittelbaren Besitzers gegenüber dem mittelbaren Besitzer für den Schaden

<p>Der 17-jährige A kauft ein gebrauchtes BMX-Fahrrad von seinem Mitschüler B. Er weiß, dass B das Fahrrad von C gestohlen hat. Bei einer riskanten Sprungübung stürzt A; das Fahrrad wird fast vollständig zerstört. Kann C von A Schadensersatz verlangen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • C könnte einen Schadensersatzanspruch gegen A aus §§ 990 Abs. 1, 989 haben • eine Vindikationslage liegt vor: A hat das Eigentum am Fahrrad nicht gutgläubig nach § 932 Abs. 1 erworben; er ist Besitzer des Fahrrads, hat aber kein Recht zum Besitz iSv. § 986 • fraglich ist, ob dem A seine Bösgläubigkeit zugerechnet werden kann • nach einer Ansicht sind insoweit die Vorschriften über die Deliktsfähigkeit (§§ 827, 828) entsprechend anzuwenden (h. M.) • nach einer anderen Ansicht kommt es analog § 166 stets nur auf die Bösgläubigkeit des gesetzlichen Vertreters an • nach der h. M. kann dem A seine Bösgläubigkeit analog § 827 zugerechnet werden • da er den Schaden fahrlässig verschuldet hat, ist er dem C zum Schadensersatz verpflichtet
<p>A ist Angestellter des Antiquitätenhändlers B. Eines Tages kommt C in den Laden. Er möchte eine chinesische Vase verkaufen. A erkennt sofort, dass die Vase gestohlen ist. Sie gehört zur Sammlung des reichen Kunstsammlers K. Dennoch verzieht A keine Miene und kauft die Vase für den B an. Durch ein Missgeschick geht die Vase in der folgenden Woche zu Bruch. Wenig später erfährt K von dem Kauf. Er verlangt nun Schadensersatz von B. Zu Recht?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • K könnte einen Schadensersatzanspruch aus §§ 990 Abs. 1, 989 haben • eine Vindikationslage liegt vor: die Vase ist dem K abhanden gekommen, so dass ein gutgläubiger Erwerb kategorisch ausgeschlossen ist, § 935 Abs. 1 • fraglich ist, ob dem B die Bösgläubigkeit des A zugerechnet werden kann • die §§ 166, 278, 831 sind nicht direkt anwendbar • nach überwiegender Ansicht ist § 166 entsprechend anzuwenden, wenn die Hilfsperson eigenverantwortlich tätig war • da dies hier der Fall war, muss ich B die Bösgläubigkeit seines Vertreters A zurechnen lassen • K hat somit einen Schadensersatzanspruch gegen B
<p>Warum reicht eine Besitzentziehung durch schuldlos begangene verbotene Eigenmacht für die Haftung nach § 992 nicht aus?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • weil es ansonsten zu einem Wertungswiderspruch zwischen den beiden Alternativen des § 992 (Besitzerlangung durch verbotene Eigenmacht oder Straftat) käme
<p>Schließt die Haftung nach § 992 die Haftung nach den §§ 987 - 991 aus?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • nein; die Haftung nach den §§ 987 - 991 bleibt neben der deliktischen Haftung über § 992 bestehen

2. Herausgabe von Nutzungen

Was versteht man unter „Nutzungen“?	<ul style="list-style-type: none"> § 100: „Nutzungen sind die Früchte einer Sache oder eines Rechtes sowie die Vorteile, welche der Gebrauch der Sache oder des Rechtes gewährt.“
Welche unterschiedlichen Haftungstatbestände enthalten die §§ 987 ff. im Hinblick auf die Herausgabe von Nutzungen?	<ul style="list-style-type: none"> vier unterschiedliche Haftungstatbestände: <ol style="list-style-type: none"> Haftung des verklagten Besitzers, § 987 Haftung des bösgläubigen Besitzers, §§ 990 Abs. 1, 987 Haftung des deliktischen Besitzers, § 992 Haftung des unentgeltlichen Besitzers, § 988

Tabelle: Herausgabe von Nutzungen

Haftung des verklagten oder bösgläubigen Besitzers, § 987 bzw. §§ 990 Abs. 1, 987	Haftung des bösgläubigen Besitzmittlers, §§ 991 Abs. 1, 990, 987	Haftung des deliktischen Besitzers, § 992	Haftung des unentgeltlichen Besitzers, § 988
<ul style="list-style-type: none"> Haftung für gezogene Nutzungen: <ol style="list-style-type: none"> Vindikationslage Nutzungen Anfall der Nutzungen nach Rechtshängigkeit (§ 261 ZPO) bzw. Bösgläubigkeit 	<ol style="list-style-type: none"> Vindikationslage Vorliegen eines Besitzmittlungsverhältnisses Nutzungen Anfall der Nutzungen nach Bösgläubigkeit des Besitzmittlers sowie (!) nach Bösgläubigkeit des mittelbaren Besitzers bzw. Rechtshängigkeit diesem gegenüber 	<ul style="list-style-type: none"> Rechtsgrundverweisung auf die §§ 823 ff. soweit im Hinblick auf entgangene Nutzungen ein Schaden entstanden ist, ist dieser über die §§ 823 ff. ersetzbar 	<ol style="list-style-type: none"> Vindikationslage fehlende Rechtshängigkeit bzw. Gutgläubigkeit bei Anfall der Nutzungen der Besitzer muss Eigenbesitzer sein oder die Sache in Ausübung eines vermeintlichen Nutzungsrechts besitzen der Besitzer muss die Sache unentgeltlich erlangt haben

Stellt die Verweisung auf die Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung in § 988 eine Rechtsgrund- oder eine Rechtsfolgenverweisung dar?	<ul style="list-style-type: none"> es handelt sich um eine Rechtsfolgenverweisung auf die §§ 818 f., 822
Kann § 988 auf den Fall eines rechtsgrundlosen Besitzerwerbs entsprechend angewendet werden?	<ul style="list-style-type: none"> die Frage entsteht aufgrund des folgenden Wertungswiderspruchs: hat der Besitzer neben dem Besitz sowohl das Eigentum an der Sache erlangt, so schuldet er im Falle der Unwirksamkeit des Kausalgeschäfts auch die Herausgabe aller gezogenen Nutzungen, §§ 812, 818 Abs. 1 hat der Besitzer wegen eines „Doppelmangels“ nur den Besitz, nicht aber das Eigentum erlangt, so muss er die gezogenen Nutzungen nicht herausgeben, § 993 Abs. 1 Halbs. 2

	<ul style="list-style-type: none"> • nach Ansicht der Rechtsprechung ist § 988 daher analog anwendbar • nach Ansicht der Lehre soll dagegen in Ausnahme zu § 993 Abs. 1 Halbs. 2 die Leistungskondition anwendbar sein
<p>Plantagenbesitzer P verkauft seinem Bruder B eine Obstplantage. Später stellt sich heraus, dass P an Größenwahn leidet und deshalb zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geschäftsunfähig (§ 104 Nr. 2) war. Kann der gesetzliche Vertreter des P von B die Herausgabe des Gewinns verlangen, den die Plantage bisher erwirtschaftet hat?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Herausgabe der Nutzungen, die vor dem Bekanntwerden der Geschäftsunfähigkeit des P gezogen wurden: • eine Vindikationslage ist gegeben; die Einigung (§ 929 S. 1) zwischen P und B war unwirksam, da P geschäftsunfähig war • B hat auch kein Recht zum Besitz iSv. § 986 Abs. 1 S. 1, da die Schenkung ebenfalls unwirksam war • da B jedoch weder bösgläubig noch verklagt war, hat er die Nutzungen als redlicher Besitzer gezogen • er ist daher nach § 993 Abs. 1 Halbs. 2 nicht zur Herausgabe verpflichtet • dieses Ergebnis führt jedoch zu einem Wertungswiderspruch: Wäre nur die Schenkung unwirksam gewesen, dann hätte B den erwirtschafteten Gewinn nach §§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, 818 Abs. 1 herausgeben müssen • obwohl B in diesem Fall eine stärkere Stellung gehabt hätte (er wäre Eigentümer geworden), hätte er in einem größerem Umfang haften müssen • nach Ansicht der Rechtsprechung ist in diesem Fall daher § 988 entsprechend anzuwenden • nach Ansicht der Lehre ist dagegen in Ausnahme zu § 993 Abs. 1 Halbs. 2 die Leistungskondition zuzulassen
<p>Können neben den §§ 987 ff. andere Ansprüche auf Schadensersatz oder Nutzungsherausgabe geltend gemacht werden?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • grundsätzlich nicht, da die §§ 987 ff. eine insoweit abschließende Sonderregelung darstellen • es gibt aber Ausnahmen; dazu die folgende Tabelle

Tabelle: Anwendbarkeit anderer Ansprüche auf Schadensersatz oder Nutzungsherausgabe

<p>vertragliche Ansprüche</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsatz: besteht ein wirksames Vertragsverhältnis, so ist bereits das Vorliegen einer Vindikationslage ausgeschlossen • Ausnahme: der „nicht mehr berechnigte Besitzer“; hier stehen die vertraglichen Ansprüche und die aus den §§ 987 ff. frei nebeneinander (h.M.)
--------------------------------------	--

<p>deliktische Ansprüche</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die §§ 823 ff. werden durch die §§ 987 ff. ausgeschlossen: 1. für den gutgläubigen unverklagten Besitzer ergibt sich dies ausdrücklich aus § 993 Abs. 1 Halbs. 2 2. nach überwiegender Ansicht gilt dies ebenso für den bösgläubigen oder verklagten Besitzer, argumentum e § 992 • es gibt aber zwei Ausnahmen: 1. § 826 ist stets anwendbar, da der sittenwidrig und vorsätzlich handelnde Schädiger keine Privilegierung verdient 2. die §§ 823 ff. sind auf den gutgläubigen unverklagten Fremdbesitzer (§ 991 Abs. 2) anwendbar; dieser verdient keine Privilegierung, wenn er gegen sein vermeintliches Besitzrecht verstößt
<p>Bereicherungsansprüche</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsatz: die §§ 987 ff. sind im Hinblick auf Schadensersatz und Nutzungsherausgabe abschließend • Ansprüche auf Wertersatz (§ 818 Abs. 2) sind aber anwendbar, da diese Ansprüche weder auf Schadensersatz noch auf Nutzungsherausgabe gerichtet sind • anwendbar sind insoweit also: 1. bei Veräußerung der Sache: § 816 Abs. 1 S. 1 2. bei Verbrauch der Sache: § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 (iVm. § 818 Abs. 2) 3. bei Untergang der Sache durch Verbindung, Vermischung, Verarbeitung: §§ 951 Abs. 1, § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2

III. Ansprüche des Besitzers auf Verwendungsersatz

<p>Wo sind die Ansprüche des Besitzers auf Verwendungsersatz geregelt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • in den §§ 994 - 1003
<p>Was versteht man unter „Verwendungen“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • „Verwendungen“ sind alle willentlichen Aufwendungen des Besitzers, die einer Sache zugute kommen
<p>Stellen auch solche Maßnahmen des Besitzers, welche die Sache grundlegend umgestalten, „Verwendungen“ dar?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • das ist umstritten: 1. h. Lit.: ja („weiter Verwendungsbegriff“) 2. Rspr.: nein („enger Verwendungsbegriff“) • für den „weiten Verwendungsbegriff“ spricht, dass der Eigentümer nach §§ 989 sogar die Zerstörung der Sache hinnehmen muss
<p>Kann auch der Werkunternehmer „Verwender“ sein?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • das ist umstritten: 1. nach Ansicht der Rspr. kann auch der Werkunternehmer „Verwender“ iSd. §§ 994 - 1003 sein; Argument: Schutz des Werkunternehmers

	<p>2. nach Ansicht der Lehre ist nur derjenige „Verwender“, der die Aufwendungen auf eigene Rechnung vornimmt; der Werkunternehmer handelt aber auf fremde Rechnung (auf Rechnung des Bestellers)</p>
<p>Kann auch der „nicht mehr berechtigte Besitzer“ Verwendungsersatz verlangen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • das ist umstritten: 1. Lehre: der „nicht mehr berechtigte Besitzer“ kann nur der Ersatz derjenigen Verwendungen verlangen, die er nach dem Wegfall seines Besitzrechts gemacht hat 2. Rspr.: der „nicht mehr berechtigte Besitzer“ kann Ersatz sämtlicher Verwendungen verlangen, die er gemacht hat
<p>Wann sind Verwendungen „notwendig“ iSv. § 994 Abs. 1?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • „notwendig“ sind solche Verwendungen, die objektiv erforderlich sind, um die Sache zu erhalten
<p>Handelt es sich bei der Verweisung des § 994 Abs. 2 auf die Vorschriften über die GoA um eine Rechtsgrund- oder eine Rechtsfolgenverweisung?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • es handelt sich um eine Rechtsgrundverweisung